

der von der Regierung vorgelegte Entwurf in der That die Selbständigkeit der Gemeinden erheblich erhöht, indem derselbe den Gemeinden freiere Hand in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten in vielen Beziehungen läßt, und die Zahl der Fälle, in welchen Beschlüsse der Gemeindevertretungen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zu ihrer Ausführung bedürfen, wesentlich beschränkt, nicht minder in § 72 wichtige Theile der obrigkeitlichen Gewalt und der Polizeipflege den Gemeindeorganen überträgt. Noch weiter nach dieser Richtung zur Zeit zu gehen, vermag die Deputation mit Rücksicht auf die durchschnittlichen örtlichen und persönlichen Verhältnisse auf dem Lande nicht anzurathen, will man nicht Gefahr laufen, daß die Gemeinden, welche schon jetzt zum Theil, wie eingegangene Petitionen beweisen, mit einer gewissen Besorgniß auf die neue Organisation der Verwaltung blicken, vor der ihnen gestellten Aufgabe zurückschrecken, den Gemeindeorganen die Erlernung der zur Ausfüllung der ihnen übertragenen Functionen erforderlichen Geschäftskenntnisse allzusehr erschwert, und hiermit das Gelingen des Schrittes zu einer umfassenderen Verwirklichung des Principes der Selbstverwaltung gefährdet wird. Entwickelt sich das Interesse und die Theiligung an den öffentlichen Angelegenheiten auch auf dem Lande, wie die Deputation mit Zuversicht hofft, immer mehr und mehr entsprechen, die Gemeindeorgane den gehegten Erwartungen, hebt sich deren Kraft und Leistungsfähigkeit durch Handhabung der obrigkeitlichen Functionen, welche ihnen der Entwurf überweist, dann wird es an der Zeit sein, deren Wirkungskreis noch mehr zu erweitern, die Gemeinden noch selbständiger und unabhängiger zu stellen.

Anzuerkennen ist ferner, daß der Entwurf die Mitwirkung der Staatsangehörigen bei der behördlichen Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten in beträchtlichem Umfange in Aussicht nimmt, indem in den allermeisten Fällen, in welchen eine Entschließung der staatlichen Aufsichtsbehörde einzutreten hat, die Mitwirkung des Bezirksausschusses vorgeschrieben ist. (Vergl. § 90.)

Hiernach ist die Deputation in der Lage, der Kammer den vorliegenden Entwurf in den demselben von der Staatsregierung gegebenen Grenzen im Allgemeinen und vorbehaltlich einiger in Vorschlag zu bringenden Abänderungen zur Annahme zu empfehlen, und bemerkt nur noch, bevor sie sich zur Begutachtung des Entwurfs im Einzelnen wendet, daß sie bestrebt gewesen ist, die Bestimmungen desselben, soweit es die besonderen Verhältnisse des platten Landes gestatten, mit den Vorschriften der revidirten Städteordnung in Einklang zu bringen. In soweit die Bestimmungen beider Gesetze übereinstimmen, wird sich die Deputation zur Vermeidung von Wiederholungen gestatten, auf den von ihr unter dem 9. März dieses Jahres erstatteten Bericht über den Entwurf einer revidirten Städteordnung Bezug zu nehmen. Zur leichteren Orientirung der Kammermitglieder aber hat sie geglaubt, bei den einzelnen Paragraphen die entsprechenden Bestimmungen der revidirten Städteordnung sowohl, wie der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 in Parenthese vermerken zu sollen.

Vizepräsident Streit: Der Herr Referent hat bereits die Rednerbühne bestiegen. Es ist, wenn der Herr Referent

Nichts zur Einleitung zu sprechen wünscht, eine Anmeldung zur allgemeinen Debatte erfolgt seitens der Abgg. Günther, Dehmichen und Käferstein. Ich gebe zunächst das Wort dem Herrn Abg. Günther!

Abg. Günther: Meine Herren! Fürchten Sie nicht, daß ich Sie mit sehr weit eingehenden Erörterungen oder mit umfassenden Abänderungsvorschlägen behellige. Ich verzichte auf den Versuch, auf Ihre Anschauungen einzuwirken zu wollen, und beschränke mich darauf, wie seither, lediglich meinen Standpunkt zu wahren. Ich weiß recht wohl, meine Herren, daß die jetzige Landgemeindeordnung nicht aufrecht erhalten werden kann, und ich wünsche das auch nicht, weil sie vielfacher Verbesserungen bedarf. Ich theile auch die Anschauung, daß Aenderungen und Verbesserungen nur im Sinne einer größeren Selbständigkeit der Gemeinden vorzunehmen sind. Ich begrüße deshalb eine Anzahl Bestimmungen, wie sie der Entwurf und die Deputation vorschlägt, mit großer Freude, zunächst die in § 12, nach welcher den Gemeinden eine weit größere Selbständigkeit in Bezug auf die Verwaltung ihrer Vermögen eingeräumt wird, auch eine Anzahl anderer vorgeschlagener Bestimmungen wird sich im hohen Grade zweckmäßig zeigen und eine Menge unnöthiger Einmischungen der Behörden, Laufereien und Schreibereien, die jetzt nothwendig sind, beseitigen. Dabin gehört z. B. das Recht, Zeugnisse selbst auszustellen, Wahlen selbst vorzunehmen, die Armenpflege zu beaufsichtigen, die Zwistigkeiten zwischen den Dienstherrschaften und Dienstboten zu schlichten und dergleichen mehr. Ich bin überzeugt, daß alle diese Bestimmungen bei den Gemeinden volle Anerkennung, Zustimmung und Dank erwerben werden. Allein es finden sich in dem Gesetzentwurf auch eine Anzahl Bestimmungen, welche mir zu den ernstesten Bedenken Veranlassung geben. Meine Herren! Wenn Sie die Polizeigewalt in dem Umfange an die Gemeinde übertragen wollen, wie es der Gesetzentwurf und der Deputationsvorschlag will, so nützen Sie, wie ich wenigstens glaube, zunächst dem Staate Nichts; denn es wird damit nur eine vollständige Zersplitterung der Kräfte erreicht, eine Vielregiererei, wie sie größer kaum gedacht werden kann. Sie können auch nicht verhindern, daß dieselben Bestimmungen in den verschiedenen Bezirken auf die aller-verschiedenartigste Weise gehandhabt werden, und ich glaube, Sie verschlechtern nur die Zustände, weil die einzelnen Gemeinden naturgemäß nicht Das leisten können, was eine größere Verbindung vermag. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf die neuesten Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses. Dort, meine Herren, ist nicht von Gegnern, sondern von Freunden der neuen Kreisordnung darauf aufmerksam gemacht worden, daß nicht die bürokratische Staatsbehörde, nicht der aristokratische Großgrundbesitz, aber auch nicht die einzelne Gemeinde die